

1. Änderung

der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Langenlonsheim vom 05.05.2017

der Ortsgemeinderat von Langenlonsheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) in seiner Sitzung am 10.09.2020 folgende Satzungsänderung zur Satzung vom 05.05.2017 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Grabstätten

§ 12

Allgemeine Arten der Grabstätten

Ziffer 1. erhält folgende Fassung:

1. Auf dem Friedhof der Gemeinde Langenlonsheim werden folgende Grabstätten angeboten:
 - a) Reihengrabstätten (§ 13),
 - b) Wahlgrabstätten - einschließlich Tiefgräber (§ 14),
 - c) Urnengrabstätten als Reihen- und Wahlgrabstätten - einschließlich anonyme Urnenreihengrabstätten und Urnenbestattungsform „Baum als wachsender Grabstein“ (§ 15),
 - d) Urnenbestattungsform im „Baumgrabfeld“ (§ 15 Ziffer 1 h),**
 - e) Ehrengrabstätten (§ 16).

§ 15

Urnengrabstätten

In Ziffer 1. wird folgender Absatz h) eingefügt:

- h) Urnenbestattungsform im „Baumgrabfeld“ als Einzelplatz (36 Einzelbelegungen um einen Baum) mit selbstzersetzender Urne.**

Herrichten und Pflege der Gräber

§ 26

Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

Ziffer 2. erhält folgende Fassung:

2. Bei der Urnenbestattungsform „Der Baum als wachsender Grabstein“ ist Grab schmuck innerhalb der Kreisfläche nicht zulässig, da ansonsten der Rasen, die Frühjahrsblütler, sowie der gestalterische Gesamteindruck leiden würde. Eine ordentliche Rasenmähung wäre ebenfalls nicht durchführbar.
Widerrechtlich abgelegter Grabschmuck wird durch die Friedhofsverwaltung entfernt.

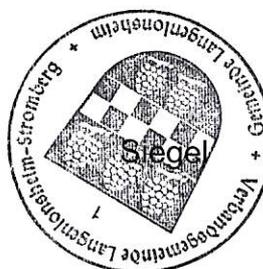
Neue Ziffer 3.:

- 3. Bei der Urnenbestattungsform im „Baumgrabfeld“ darf kein Grabschmuck innerhalb der gesamten Fläche angebracht werden.
Es sind nur biologisch abbaubare Urnen möglich.
Es ist untersagt dort Kerzen aufzustellen (Brandgefahr).
Eine private Grabpflege ist nicht gestattet.
Widerrechtlich abgelegter Grabschmuck wird durch die Friedhofsverwaltung entfernt.**

Langenlonsheim, den 25.02.2021

Ortsgemeinde Langenlonsheim


Bernhard Wolf
Ortsbürgermeister



Hinweis auf Rechtsfolgen:

Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO) ergeht zu den Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und der Rechtsfolgen folgender Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf, der in Satz 1 genannten Frist, jedermann diese Verletzung geltend machen.